

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2021/12/15 LVwG-AV-1997/001-2021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.12.2021

### Rechtssatznummer

1

# Entscheidungsdatum

15.12.2021

### Norm

BauO NÖ 2014 §11 BauO NÖ 2014 §38 BAO §4

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 38 Abs 1 Z 2 NÖ BO 2014 ist in Zusammenschau mit dem folgenden Satz zu lesen. Demnach gilt eine Bauführung nur dann als erstmalig, wenn auf diesem Bauplatz am 1. Jänner 1970 und danach kein unbefristet bewilligtes Gebäude gestanden ist.

# **Schlagworte**

Finanzrecht; Aufschließungsabgabe; Abgabenanspruch; Vorschreibung; Grundstück;

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1997.001.2021

#### Zuletzt aktualisiert am

25.02.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at